



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen in bestehenden
Gebäuden. - RdErl. d. PrFinMin. v. 24. 8. 40 Bau 2610/10. 8.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

**Luftschutz in Schulen — RdLu.ObdL Insp. d. ziv. LS v.
31. 7. 40, Az. 41 d 19 Nr. 14 223/40 (3 I D)**

Zur Behebung von Zweifelsfällen wird mitgeteilt, daß bei der Berechnung der Luftschutzraumgröße nach § 5 Abs. 1 der 1. Ausführungsbestimmungen zum § 1 der 9. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. August 1939 (RGL. I S. 1393) für alle Luftschutzrauminsassen, d. h. auch für Kinder, 3 cbm Luft vorhanden sein müssen.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, für Luftschutzräume, die für die ausschließliche oder fast ausschließliche Belegung mit Kindern unter 14 Jahren vorgesehen sind, nur einen Bedarf von 2 cbm für jeden Insassen zuzulassen. Diese Regelung gilt nur für Schulen, HJ.-Heime, Kindergärten, Erziehungsanstalten und ähnliche Einrichtungen.

Es wird gebeten, die mit der Ueberwachung des Luftschutzraumbaues beauftragten Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag: L i n d n e r.

**Behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen
in bestehenden Gebäuden — RdErl. d. PrFinMin. v. 24. 8. 40.
Bau 2610/10. 8.**

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. August 1939 (RGL. I S. 1393; Zentralbl. d. Bauverw. 1939, S. 964), nach der im Luftschutzraum für jede unterzubringende Person ein Luftraum von 3 m³ vorzusehen ist, gilt für alle Luftschutzrauminsassen, d. h. auch für Kinder.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, für Luftschutzräume, die für die ausschließliche oder fast ausschließliche Belegung mit Kindern unter 14 Jahren vorgesehen sind, nur einen Bedarf von 2 m³ für jeden Insassen zuzulassen. Diese Regelung gilt nur für Schulen, HJ.-Heime, Kindergärten, Erziehungsanstalten und ähnliche Einrichtungen.

**Ueberwachung der Verdunklung — RdLu.ObdL Insp. d. ziv. LS
v. 13. 9. 40. Az. 41 d 18. 12 Nr. 4984/40 (2 I B).**

(1) Trotz aller in dem vergangenen Kriegsjahr durchgeführten Aufklärungen in Presse und Rundfunk sowie der laufenden Belehrungen durch die Amtsträger des Reichsluftschutzbundes und trotz der Strafmaßnahmen durch die Polizei und die ordentlichen Gerichte gibt die Verdunklung in vielen Orten des Reiches, insbesondere auch in der Reichshauptstadt, noch immer zu Beanstandungen Anlaß. Nach dem an alle Gauleiter gerichteten Rundschreiben des StDF. vom 17. 8. 1940 hat der Führer den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß diese Mängel unverzüglich behoben werden sollen.

(2) Vor allem wird auf folgende Beobachtungen hingewiesen:

1. Die Verdunklung der nach den Hof- und Hinterseiten der Wohnhäuser gehenden Fenster ist besonders mangelhaft. Die Ueberwachung der Verdunklung muß sich daher bei jedem einzelnen Haus auch auf die Hof- und Hinterseite erstrecken.